



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH I - 7-5/15

MA 7, Prüfung des Vereines

Freie Bühne Wieden;

Subventionsprüfung

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien gewann bei seiner Prüfung den Eindruck, dass der persönliche Einsatz der Geschäftsführerin und der zum Teil ehrenamtlichen Vereinsmitglieder sehr ausgeprägt war.

Trotz teilweise überdurchschnittlichen Leistungskennzahlen zeigte die Prüfung jedoch Verbesserungspotenziale in der Organisation und Dokumentation auf. Diese betrafen zum Beispiel die Einhaltung formaler Vorgaben der Vereinsstatuten. Weiters war auch unter anderem Handlungsbedarf dahingehend aufzuzeigen, dass jährliche Vermögensübersichten zu erstellen und Anpassungen an eine moderne Kassenorganisation durchzuführen sind.

Der Verein Freie Bühne Wieden wird den im Bericht angeführten Empfehlungen entsprechend den vereinsinternen Möglichkeiten nachkommen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgegenstand und Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien.....	6
2. Zweck des Vereines	7
3. Tätigkeiten des Vereines Freie Bühne Wieden.....	7
4. Behördliche Genehmigungen	8
5. Organisation	8
5.1 Vereinsorgane	8
5.2 Vertretungsbefugnis und Zeichnungsberechtigung	10
6. Subventionen der Stadt Wien in den Jahren 2012 bis 2014	11
7. Rechnungslegung.....	12
8. Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Jahre 2011 bis 2014.....	13
9. Feststellungen zu einzelnen Positionen der Einnahmen- und Ausgabenrechnung ...	13
9.1 Subventionen.....	13
9.2 Einnahmenentwicklung.....	13
9.3 Jahresergebnis	14
10. Weitere Feststellungen und Empfehlungen	14
10.1 Eigendeckungsgrad und öffentliche Zuschüsse pro Besuch	14
10.2 Betrieb eines Buffets.....	14
10.3 In-sich-Geschäfte.....	14
10.4 Leistungsbeziehung zwischen Verein und Organe	15
10.5 Unbarer Zahlungsverkehr	15
10.6 Kassengebarung	16
10.7 Kassenbuchführung.....	17
10.8 Honorarnoten.....	17
10.9 Anstellungsverhältnis im Verein.....	18
11. Förderungsgeberin	18
12. Resümee	18
13. Zusammenfassung der Empfehlungen	19

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Tabelle 1: Veranstaltungs- und Besucherinnen- bzw. Besucherstatistik	7
Tabelle 2: Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 2011 bis 2014.....	13

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
ASVG.....	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
EStG 1988.....	Einkommensteuergesetz 1988
etc.....	et cetera
EUR.....	Euro
ff	folgende (Seiten)
GKU.....	Gemeinderatsausschuss Kultur und Wissenschaft
http	Hypertext Transfer Protocol
lt.....	laut
Mio. EUR	Millionen Euro
Nr.....	Nummer
Pkt.	Punkt
Pr.Z.....	Präsidentzahl
rd.	rund
s.....	siehe
u.a.	unter anderem
u.dgl.....	und dergleichen
UStG 1994.....	Umsatzsteuergesetz 1994
VerG	Vereinsgesetz 2002
WStV	Wiener Stadtverfassung
www.....	World Wide Web
z.B.	zum Beispiel

z.T. zum Teil

Zl. Zahl

ZVR Zentrales Vereinsregister

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog den Verein Freie Bühne Wieden einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgegenstand und Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien

Als Prüfungsgegenstand definierte der Stadtrechnungshof Wien die Prüfung der Gebarung auf Basis der von der Magistratsabteilung 7 an den gegenständlichen Verein gewährten Förderungen. Der Prüfungszeitraum erstreckte sich von Anfang des Jahres 2011 bis Ende des Jahres 2014.

Gemäß § 24 der Deklaration von Lima 1998 soll die Kontrolle auf die gesamte Gebarung der geförderten Einrichtung ausgedehnt werden, wenn eine Förderung an sich oder im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu der Kapitalanlage der geförderten Einrichtung besonders hoch ist. Aufgrund der Höhe der seitens der Gemeinde Wien gewährten Förderungen wurde im Sinn dieser Vorgabe die gesamte Gebarung des Vereines geprüft.

Der Stadtrechnungshof Wien legte den Fokus der Prüfungshandlungen auf die operative Verwaltung, Umsetzung bzw. Verwendung der von der Magistratsabteilung 7 im genannten Prüfungszeitraum gewährten finanziellen Mittel. Die eigentlichen Prüfungshandlungen wurden im Zeitraum von April 2015 bis Juni 2015 vorgenommen.

Gemäß §§ 73 ff WStV obliegt dem Stadtrechnungshof Wien "auch die Prüfung der Gebarung von Einrichtungen (wirtschaftlichen Unternehmungen, Vereine, öffentlich-private Partnerschaften, Arbeitsgemeinschaften u.dgl.) soweit sich die Gemeinde eine Kontrolle vorbehalten hat." Der Stadtrechnungshof Wien ist außerdem befugt, die Gebarung öf-

fentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln der Gemeinde zu prüfen. Diese Prüfbefugnis ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Die Prüfbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs 1 und Abs 3 WStV und die erforderliche Sicherstellung dieser Prüfbefugnis in der Förderungsvereinbarung der Magistratsabteilung 7 festgeschrieben.

2. Zweck des Vereines

Der im Jahr 1976 gegründete Verein Freie Bühne Wieden (<http://www.freiebuehnewieden.at>) erstreckt lt. Statuten seine Tätigkeiten auf das Bundesland Wien. Er bezweckt die Förderung kultureller Aktivitäten spezifisch österreichischer Prägung auf dem Gebiet der Literatur und Musik. Dieser Zweck soll insbesondere durch die Führung des Theaters, Herausgabe von Programmheften, Durchführung eines Kindertheaters und Ausstellung von Werken der bildenden Kunst erreicht werden.

Der Verein ist im ZVR unter der Zl. 418275848 eingetragen. Er hat seinen Sitz im 4. Wiener Gemeindebezirk, Wiedner Hauptstraße 60 b.

3. Tätigkeiten des Vereines Freie Bühne Wieden

Mit Unterstützung der Stadt Wien konnte die Freie Bühne Wieden jährlich jeweils von September bis Juni zahlreiche Eigenproduktionen und Uraufführungen durchführen. Hinsichtlich der Anzahl von Veranstaltungen und der vom Verein Freie Bühne Wieden an die zuständige Magistratsabteilung 7 vorgelegten Besucherinnen- bzw. Besucherzahlen in den Jahren 2011 bis 2014 zeigte sich folgendes Bild:

Tabelle 1: Veranstaltungs- und Besucherinnen- bzw. Besucherstatistik

Jahr	Anzahl der Veranstaltungen	Besucherinnen bzw. Besucher
2011	75	4.397
2012	81	4.950
2013	71	3.958
2014	76	4.348

Quelle: Tätigkeitsbericht Verein Freie Bühne Wieden

In den Jahren 2011 bis 2014 brachte der Verein Freie Bühne Wieden von 21 Eigenproduktionen und 2 Koproduktionen 20 zur Uraufführung. Zusätzlich fanden fünf anlassbezogene Lesungen sowie eine Wiederaufnahme eines Stückes statt. Ergänzend zu den hauseigenen Produktionen gelangten in diesen Jahren 24 nicht förderfinanzierte in- und ausländische Gastspiele statt. Ferner war der Verein, insbesondere im Jahr 2012, Schauplatz internationaler Kulturveranstaltungen, u.a. von vier österreichischen Erstaufführungen.

Die anhand der Unterlagen berechnete Besucherinnen- bzw. Besucherauslastung konnte im Prüfungszeitraum stets auf einem Niveau von über 60 % gehalten werden. Der errechnete Freikartenanteil lag im Prüfungszeitraum im Durchschnitt bei rd. 8,7 %, was zwar über den vom Stadtrechnungshof Wien in anderen Berichten empfohlenen Richtwert von maximal 5 % lag, bei Berücksichtigung verschiedener Parameter, wie Größe des Theaters, finanzielle Unterstützung etc. aber als guter Wert anzusehen war.

4. Behördliche Genehmigungen

Für die Veranstaltungsstätte des Vereines Freie Bühne Wieden lag die bescheidmäßige Eignungsfeststellung sowie der Konzessionsbescheid und die Geschäftsführerin- bzw. Geschäftsführerbestellung durch die Magistratsabteilung 36 vor.

5. Organisation

5.1 Vereinsorgane

5.1.1 Die Organe des Vereines Freie Bühne Wieden sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

5.1.2 Entsprechend den Statuten hat jährlich eine Generalversammlung stattzufinden. Die diesbezügliche Einschau in die Protokolle ergab, dass im Prüfungszeitraum nur in den Jahren 2012 und 2014 eine Generalversammlung stattfand.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Freie Bühne Wieden, die ordentliche Generalversammlung gemäß den Statuten jährlich durchzuführen.

Die Generalversammlung wählt den Vorstand und die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren. Die Wahl dieser Vereinsorgane für die Funktionsperiode 2012 bis 2014 erfolgte lt. Protokoll der Generalversammlung im Oktober 2012. Die Wahl dieser Vereinsorgane für das Jahr 2012 erfolgte somit erst im Nachhinein. Der Vorstand war demnach für diesen Zeitraum für den Verein nicht mehr handlungsbefugt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Freie Bühne Wieden, künftig vor Ablauf der Funktionsperiode des Leitungsorgans eine Mitgliederversammlung zwecks Durchführung von Neuwahlen der Vereinsorgane durchzuführen.

5.1.3 Laut Statuten hat der Vorstand aus sechs Mitgliedern zu bestehen. Wie aus dem Protokoll ersichtlich war, bestand der Vorstand nur aus fünf Mitgliedern. Eine Kassierin bzw. ein Kassierstellvertreter wurde nicht bestellt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Freie Bühne Wieden, auf die in den Statuten festgelegten Vorgaben der Zusammensetzung des Vorstandes zu achten.

Zudem war festzustellen, dass im Prüfungszeitraum über die Sitzungen des Leitungsorgans keine schriftlichen Ausfertigungen vorlagen und nach Angabe des Obmannes Beschlüsse mündlich getroffen wurden.

Das VerG enthält keine Vorgaben hinsichtlich Formvorschriften, dennoch empfahl der Stadtrechnungshof Wien dem Verein Freie Bühne Wieden, insbesondere für das Leitungsorgan vorzusehen, zumindest über gefasste Beschlüsse Protokolle anzufertigen. Nur dadurch sind eine nachträgliche Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen und die Informationspflicht des Leitungsorgans gegenüber Mitgliedern gewährleistet.

Zudem empfahl der Stadtrechnungshof Wien, die Führung einer Mitgliederliste und Anwesenheitsliste vorzusehen, da später oft unklar ist, wer überhaupt Mitglied und damit stimmberechtigt war.

5.1.4 Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Den Protokollen der Generalversammlung war zu entnehmen, dass die Rechnungsprüfer ihrer Berichtspflicht mündlich im Rahmen der Generalversammlung nachkamen. Schriftliche und von beiden unterfertigte Prüfungsberichte konnten nicht vorgelegt werden.

Das VerG enthält auch hier keine diesbezüglichen Vorgaben, dennoch empfahl der Stadtrechnungshof Wien dem Verein Freie Bühne Wieden aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, künftig schriftliche Prüfungsberichte zu erstellen und zu unterfertigen. Nur durch eine sorgfältige Dokumentation der Prüfungshandlungen ist eine Nachweisbarkeit auch im Hinblick möglicher Haftungsrisiken gesichert.

5.2 Vertretungsbefugnis und Zeichnungsberechtigung

5.2.1 Laut Statuten vertritt der Obmann den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmannes und der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte im Zuge seiner Einschau fest, dass die statutenmäßige Vertretungsregelung nicht durchgehend eingehalten wurde. Eingesehene Verträge wiesen auf Vereinsseite durchwegs nur die Unterschrift eines Vereinsorganes auf.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Freie Bühne Wieden, auf die Einhaltung der statutarischen Vertretungsregelungen zu achten.

5.2.2 Auf den Konten des Vereines Freie Bühne Wieden waren der Obmann und die Kassierin jeweils allein zeichnungsberechtigt. Betragsmäßige Beschränkungen dieses Befugnis gab es keine.

Die Gebarungssicherheit im Sinn eines Vieraugenprinzips war somit nicht gegeben. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Freie Bühne Wieden, ab einer zweckmäßig erscheinenden Betragsgrenze, die Gegenzeichnung durch ein weiteres Vereinsorgan vorzusehen, um bei höheren finanziellen Verpflichtungen des Vereines die Gebarungssicherheit sicherzustellen.

5.2.3 Wie der Stadtrechnungshof Wien feststellte, wurden u.a. im Jahr 2012 zwecks Überbrückung finanzieller Engpässe des Vereines Freie Bühne Wieden von der Geschäftsführerin und gleichzeitigem kooptierten Vorstandsmitglied zinsenlose Darlehen gewährt. Laut Statuten bedürfen solche Rechtsgeschäfte zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung. Diese war in den entsprechenden Protokollen nicht dokumentiert.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Freie Bühne Wieden, Rechtsgeschäfte unter Vereinsorganen von der Generalversammlung genehmigen zu lassen und die Entscheidung ist entsprechend zu dokumentieren.

6. Subventionen der Stadt Wien in den Jahren 2012 bis 2014

Die Stadt Wien gewährte dem Verein Freie Bühne Wieden im Weg der Magistratsabteilung 7 in den Jahren 2012 bis 2014 eine Standortförderung in der Höhe von insgesamt 210.000,-- EUR sowie einen Bau- und Investitionskostenzuschuss von insgesamt 18.000,-- EUR. Die Förderung basierte auf folgenden Beschlüssen des Gemeinderates:

- Mit Beschluss vom 29. September 2011 bzw. 27. April 2012, Pr.Z. 03298-2011/0001-GKU bzw. 01042-2012/0001-GKU stellte der Gemeinderat für Standortförderungen, für Jahressubventionen, für Projektzuschüsse und Beratungskosten im Bereich Off-Theater und Tanz für das Jahr 2012 einen Rahmenbetrag in der Höhe von 1,70 Mio. EUR bzw. 1 Mio. EUR zur Verfügung. Der Verein Freie Bühne Wieden erhielt davon von der Magistratsabteilung 7 als Standortförderung insgesamt einen Betrag von 70.000,-- EUR.

- Mit Beschluss vom 21. November 2012, Pr.Z. 03632-2012/0001-GKU, bzw. vom 26. Juni 2013, Pr.Z. 01642-2013/0001-GKU, stellte der Gemeinderat für Jahressubventionen, für Projektzuschüsse und Beratungskosten im Bereich Off-Szene und Tanz für das Jahr 2013 bzw. für das Jahr 2014 einen Rahmenbetrag in der Höhe von jeweils 2,50 Mio. EUR zur Verfügung. Der Verein Freie Bühne Wieden erhielt davon von der Magistratsabteilung 7 als Jahressubvention jeweils einen Betrag von 70.000,-- EUR.

- Mit Beschluss vom 24. Februar 2012, Pr.Z. 00147-2012/-GKU, stellte der Gemeinderat Subventionen im Bereich der Bau- und Investitionskosten an verschiedene Vereinigungen für das Jahr 2012 einen Rahmenbetrag von 600.000,-- EUR zur Verfügung. Der Verein Freie Bühne Wieden erhielt davon von der Magistratsabteilung 7 für die Erneuerung der Bühnenlichtanlage und Videotechnik einen Betrag in der Höhe 18.000,-- EUR.

7. Rechnungslegung

Der Verein Freie Bühne Wieden ist nach den gesetzlichen Bestimmungen des VerG als kleiner Verein einzustufen und hat demnach mit einem Umsatz unter 1 Mio. EUR als Mindestanforderung eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie eine Vermögensübersicht zu führen.

Für die Buchführung und die Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnungen beauftragte der Verein die Steuerberatungskanzlei des Obmannes. Aus den vom Verein Freie Bühne Wieden vorbereiteten Zahlungsvorgängen wurde eine jährliche Einnahmen- und Ausgabenrechnung erstellt.

Eine Vermögensübersicht - wie es das VerG vorsieht - lag in keinen der eingesehenen Jahre vor. In dieser sind alle Vermögensgegenstände, wie z.B. Guthaben und Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten, Bargeld und etwaige Schulden des Vereines aufzulisten. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Freie Bühne Wieden, künftig eine Vermögensübersicht zu erstellen und diese den jeweiligen Einnahmen- und Ausgabenrechnungen beizulegen.

8. Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Jahre 2011 bis 2014

Anhand einzelner Positionen der Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Jahre 2011 bis 2014 zeigte sich folgendes Bild (Beträge in EUR):

Tabelle 2: Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 2011 bis 2014

	2011	2012	2013	2014
Subventionen der Stadt Wien	70.000,00	88.000,00	70.000,00	70.000,00
Erlöse Kartenverkauf	65.249,01	74.349,20	77.864,60	85.990,30
Nebeneinnahmen	25.365,67	28.226,16	22.148,60	26.930,48
Fremdleistungen	47.994,64	62.015,58	74.137,05	63.963,24
Schauspielgagen	44.740,56	50.712,90	25.800,00	34.920,00
Tantiemen	9.713,79	9.966,85	10.084,16	7.993,51
Werbeaufwand	19.472,65	12.290,71	17.386,63	28.587,16
Mietaufwand	19.423,03	14.753,02	15.604,45	15.622,75
Gewinn/Verlust	-563,04	-2.865,05	7.317,26	184,44

Quelle: Erfolgsrechnung Verein Freie Bühne Wieden

9. Feststellungen zu einzelnen Positionen der Einnahmen- und Ausgabenrechnung

9.1 Subventionen

Der im Jahr 2012 erhöhte Subventionsbetrag erklärt sich durch den, wie bereits erwähnt, von der Stadt Wien gewährten Bau- und Investitionskostenzuschuss für die Errichtung einer Bühnenlichtanlage. Wie aus den Unterlagen ersichtlich war, wurde dieser Zuschuss bereits vollständig mit der zuständigen Magistratsabteilung 7 abgerechnet.

9.2 Einnahmenentwicklung

Die Einnahmen des Vereines Theater Freie Bühne Wieden setzten sich hauptsächlich aus den Subventionen der Stadt Wien, den Erlösen aus Kartenverkäufen sowie aus den Nebeneinnahmen wie Erlöse aus Buffetverkäufen, Buchverkäufen und Saalvermietungen zusammen. Im Prüfungszeitraum war eine positive Entwicklung der Einnahmen insbesondere bei den Erlösen aus Kartenverkäufen und Saalvermietungen zu erkennen. Insgesamt konnten die Einnahmen von den Jahren 2011 auf 2014 um rd. 13 % bzw. rd. 13.000,-- EUR gesteigert werden.

9.3 Jahresergebnis

Im Prüfungszeitraum entwickelte sich die Finanzsituation des Vereines Freie Bühne Wieden positiv, sodass in den Jahren 2013 und 2014 ein ausgeglichenes Jahresergebnis erzielt werden konnte, was vor allem durch ausgabenseitige Maßnahmen gelang.

10. Weitere Feststellungen und Empfehlungen

10.1 Eigendeckungsgrad und öffentliche Zuschüsse pro Besuch

Der Eigendeckungsgrad, der sich als Quotient aus Eigenerlösen und Gesamtausgaben errechnet, zeigte einen diskontinuierlichen Verlauf mit leicht steigender Tendenz im Jahr 2014. Im Prüfungszeitraum betrug der Eigendeckungsgrad zwischen rd. 53 % und rd. 62 % und war im Bereich der Theater als überdurchschnittlich hoch anzusehen. Hingegen repräsentierte der öffentliche Zuschuss pro Besucherin bzw. Besucher (Summe der gesamten Besucherinnen bzw. Besucher/Kartenaufgabe) vergleichsweise unterdurchschnittliches Niveau.

10.2 Betrieb eines Buffets

In der Jahresabrechnung des Vereines Freie Bühne Wieden wurden u.a. Einnahmen aus Buffetverkäufen ausgewiesen. Ein entsprechender Befähigungsnachweis eines reglementierten Gewerbes konnte nicht vorgelegt werden. Um bereits im Vorfeld mögliche Probleme auszuschließen, ist die Abklärung der Notwendigkeit einer Gewerbeberechtigung mit der Gewerbebehörde durchzuführen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Freie Bühne Wieden, die Notwendigkeit eines für den Buffetbetrieb erforderlichen gewerberechtlichen Befähigungsnachweises mit der Gewerbebehörde abzuklären.

10.3 In-sich-Geschäfte

Die Geschäftsführerin verrechnete in den Jahren 2011 bis 2014 diverse Honorarleistungen in der Höhe von durchschnittlich 15.000,-- EUR jährlich. Diese umfassten im Wesentlichen die Tätigkeiten für diverse Regieleistungen sowie Schauspielleistungen.

In-sich-Geschäfte sind gemäß VerG zulässig, wobei bedürfen im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte einer organschaftlichen Vertreterin bzw.

eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalterin bzw. Organwalters. Derartige schriftliche Zustimmungsakte konnten nicht vorgelegt werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Freie Bühne Wieden, bei In-sich-Geschäften stets die Zustimmung eines anderen nach außen vertretungsbefugten Organs einzuholen und dies auch nachweislich und genauest zu dokumentieren.

10.4 Leistungsbeziehung zwischen Verein und Organe

In den Jahren 2011 bis 2014 erhielten die meisten Vorstandsmitglieder für deren Tätigkeiten (z.B. Regieführung, Schauspiel, Illustration) regelmäßig Entgelte. Grundsätzlich spricht nichts dagegen, dass Mitglieder des Leitungsorganes Entgelt für ihre Tätigkeiten erhalten, doch derartige Entgelte müssen allerdings einem Drittvergleich standhalten, da bei übermäßigem Entgelt die Annahme naheliegt, dass der Verein für die Erwerbstätigkeit seiner Mitglieder eingerichtet ist. Insofern unterliegt die Entgeltlichkeit einem höheren Sorgfaltsmaßstab als ein unentgeltlich tätiger Organwalter.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Freie Bühne Wieden, derartige Vereinbarungen, im Sinn der Regeln für In-sich-Geschäfte, von einem anderen vertretungsbefugten Organ abschließen bzw. vom Obmann unterfertigen zu lassen.

10.5 Unbarer Zahlungsverkehr

Die Überweisungen des unbaren Zahlungsverkehrs erfolgen durch Onlinebanking. Die Administration des Onlinebankings und die Überweisungen werden von der Vereinskassierin durchgeführt.

Grundsätzlich erhält bei dieser Art des Zahlungsverkehrs jede Zeichnungsberechtigte bzw. jeder Zeichnungsberechtigte von der Bank die elektronischen Unterschriften in Form von "Tan-Codes". Bei der Einschau in die Abwicklung des unbaren Zahlungsverkehrs stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass entgegen diesem Prinzip nur der Vereinskassierin diese Tan-Codes zur Verfügung standen, die die Überweisungen allein

tätigte. Nach den erfolgten Überweisungen der Vereinskassierin war keine weitere Kontrolle ersichtlich.

Im Sinn der Gebarungssicherheit empfahl der Stadtrechnungshof Wien dem Verein Freie Bühne Wieden, ab einer, dem Verein Freie Bühne Wieden zweckmäßig erscheinende Betragsgrenze, die Gegenzeichnung durch den Obmann bzw. der Geschäftsführerin einzuführen. Das Vieraugenprinzip ist jedenfalls bei Verfügungen über höhere Beträge ausnahmslos zu garantieren.

10.6 Kassengebarung

Der Verein Freie Bühne Wieden verfügte über eine Handkasse. Zu dieser hat die Kassierin Zugriff und aus der die notwendigen Einkäufe des laufenden Betriebes aber auch überwiegend die Zahlungen von Honoraren und Schauspielgagen getätigt werden. Im Durchschnitt wurden im Prüfungszeitraum 2011 bis 2014 jährlich jeweils rd. 95.000,-- EUR über Bargeschäfte abgewickelt.

Die Verwahrung der Handkasse erfolgte in einer versperrbaren Handkassette, die wiederum in einem versperrbaren Kasten verwahrt wurde. Zugang zu diesem versperrbaren Kasten hat die Kassierin. Wie die Kassierin im Zuge der Einschau dem Stadtrechnungshof Wien gegenüber mitteilte, wird die Handkasse z.T. auch aus Sicherheitsgründen nicht im Verein aufbewahrt, sondern im privaten Bereich verwahrt. Für die Kassenbestände wurde ein bestimmter Höchstbetrag an Versicherungsschutz vereinbart. Die diesbezügliche Einschau in die Buchhaltungsunterlagen zeigte, dass die teilweise hohen Kassenstände keinesfalls von dem Versicherungsschutz gedeckt waren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Freie Bühne Wieden, aus Gründen der Gebarungssicherheit den unbaren Zahlungsverkehr vorzuziehen und dadurch die Handhabung der Handkasse im privaten Bereich hintanzuhalten. Die Versicherungspolize der Handkasse ist entsprechend den dann gegebenen Erfordernissen anzupassen.

10.7 Kassenbuchführung

Die Kassenbuchführung im Verein Freie Bühne Wieden erfolgte von der Kassierin, die die Zahlungsein- und Zahlungsausgänge in ein händisch geführtes Kassenbuch eintrug. Die Verbuchung im Kassenkonto des Hauptbuches erfolgte in weiterer Folge von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei.

Hinsichtlich der Kassenbuchführung war anzumerken, dass Aufzeichnungen bestimmten Anforderungen genügen müssen. Zum einen ordnungsgemäßer Buchführung, zum anderen aber auch speziellen Ansprüchen für die Kassenbuchführung.

Festzustellen war, dass die Kassenaufzeichnungen u.a. Verbesserungspotenziale hinsichtlich der Grundsätze bei Führung eines Kassenbuches aufwiesen. Konkret müssen Kassenaufzeichnungen so geführt werden, dass jederzeit der Sollbestand mit dem Istbestand verglichen werden kann. Eine regelmäßige Kassenzählung (durch Nachzählen) ist unerlässlich und fehlerhafte Eintragungen müssen mittels eines neuen Eintrages berichtigt werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Freie Bühne Wieden, die Abwicklung der Kassenbuchführung zu überarbeiten, um so allen Vorgaben und Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Kassenbuchführung zu entsprechen.

10.8 Honorarnoten

Festzustellen war, dass die Honorarnoten z.T. nicht vollständig den Rechnerkriterien des UStG 1994 entsprachen. So waren z.B. bei manchen Honorarnoten keine Hinweise, dass für Leistungen eine Steuerbefreiung gilt, ausgewiesen.

Der Stadtrechnungshof Wien wies darauf hin, dass die vorgelegten Rechnungen den formellen Rechtsvorschriften des UStG 1994 und des EStG 1988 entsprechen müssen, und empfahl, dies künftig zu beachten.

10.9 Anstellungsverhältnis im Verein

Wie bereits erwähnt, wurden vom Verein Freie Bühne Wieden die Tätigkeiten aller Personen ausschließlich auf Honorarbasis abgegolten. Darüber bestanden beim Stadtrechnungshof Wien Bedenken, ob aufgrund des bestehenden Leistungsumfanges und der mannigfaltigen Rahmenbedingungen, unter denen die Arbeitsleistung erbracht wurde, ein Beschäftigungsverhältnis gemäß ASVG oder eine Tätigkeit als Unternehmerin bzw. Unternehmer vorliegen könnte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Freie Bühne Wieden, die Zuordnung der Vertragsbeziehungen zu einer bestimmten Vertragsform zu überprüfen, um nachteilige und oft sehr kostspielige Folgen für den Verein auszuschließen.

11. Förderungsgeberin

Der Magistratsabteilung 7 als Förderungsgeberin wurde empfohlen, die Umsetzung der neuerlichen Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien in der Entscheidung künftiger Förderungen miteinzubeziehen.

12. Resümee

Der Stadtrechnungshof Wien gewann bei seiner Prüfung den Eindruck, dass der persönliche Einsatz der Geschäftsführerin und der z.T. ehrenamtlichen Vereinsmitglieder sehr ausgeprägt war.

Trotz teilweise überdurchschnittlichen Leistungskennzahlen zeigte die Prüfung jedoch Verbesserungspotenziale in der Organisation und Dokumentation auf. Diese betrafen z.B. die Einhaltung formaler Vorgaben der Vereinsstatuten. Weiters war auch u.a. Handlungsbedarf dahingehend aufzuzeigen, dass jährliche Vermögensübersichten zu erstellen und Anpassungen an eine moderne Kassenorganisation durchzuführen sind.

Stellungnahme des Vereines Freie Bühne Wieden:

Als Theater mit knapp 100 Zuschauerplätzen ist die Freie Bühne Wieden wie auch andere Klein- und Mittelbühnen für Sponsoren wenig attraktiv. Sie wird zwar in dankenswerter Weise aus Kulturfördermitteln der Stadt Wien unterstützt, jedoch hat der ursprünglich

gewährte Förderungsbeitrag von jährlich 70.000,-- EUR seit etwa 15 Jahren keine Anpassung mehr erfahren.

Zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes auf hohem Niveau - jährlich fünf Eigenproduktionen als Uraufführungen ergänzt um zahlreiche nicht förderungsfinanzierte Aktivitäten nationaler und internationaler Art mit einer unter Pkt. 3 des Berichtes als "gut" eingestuften Publikumsauslastung - wurden die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen daher primär für Produktionszwecke eingesetzt. Insofern ist das gezogene Resümee, wonach trotz eines sehr ausgeprägten persönlichen Einsatzes vonseiten der Geschäftsführung und ehrenamtlicher Vereinsmitglieder sowie teilweise überdurchschnittlicher Leistungskennzahlen Verbesserungspotenziale in der Organisation und Dokumentation bestehen, erklärlich und auch nachvollziehbar.

13. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung an die Magistratsabteilung 7

Empfehlung Nr. 1:

Die Umsetzung der Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien sollte in die Entscheidung künftiger Förderungen miteinbezogen werden (s. Pkt. 11).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird entsprochen werden.

Empfehlungen an den Verein Freie Bühne Wieden

Empfehlung Nr. 1:

Die ordentliche Generalversammlung ist gemäß den Statuten jährlich durchzuführen (s. Pkt. 5.1.2).

Stellungnahme des Vereines Freie Bühne Wieden:

Im Rahmen teilweise noch abzuklärender Möglichkeiten wird sich der Verein Freie Bühne Wieden bemühen, die Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien umzusetzen.

Empfehlung Nr. 2:

Vor Ablauf der Funktionsperiode des Leitungsorganes ist künftig eine Mitgliederversammlung zwecks Durchführung von Neuwahlen der Vereinsorgane durchzuführen (s. Pkt. 5.1.2).

Stellungnahme des Vereines Freie Bühne Wieden:

Im Rahmen teilweise noch abzuklärender Möglichkeiten wird sich der Verein Freie Bühne Wieden bemühen, die Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien umzusetzen.

Empfehlung Nr. 3:

Auf die in den Statuten festgelegten Vorgaben der Zusammensetzung des Vorstandes ist zu achten (s. Pkt. 5.1.3).

Stellungnahme des Vereines Freie Bühne Wieden:

Im Rahmen teilweise noch abzuklärender Möglichkeiten wird sich der Verein Freie Bühne Wieden bemühen, die Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien umzusetzen.

Empfehlung Nr. 4:

Das VerG enthält keine Vorgaben hinsichtlich Formvorschriften, dennoch ist insbesondere für das Leitungsorgan vorzusehen, zumindest über gefasste Beschlüsse Protokolle anzufertigen. Nur dadurch sind eine nachträgliche Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen und die Informationspflicht des Leitungsorganes gegenüber Mitgliedern gewährleistet (s. Pkt. 5.1.3).

Stellungnahme des Vereines Freie Bühne Wieden:

Im Rahmen teilweise noch abzuklärender Möglichkeiten wird sich der Verein Freie Bühne Wieden bemühen, die Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien umzusetzen.

Empfehlung Nr. 5:

Die Führung einer Mitgliederliste und Anwesenheitsliste bei Sitzungen des Leitungsorgans ist vorzusehen, da später oft unklar ist, wer überhaupt Mitglied und damit stimmberechtigt war (s. Pkt. 5.1.3).

Stellungnahme des Vereines Freie Bühne Wieden:

Im Rahmen teilweise noch abzuklärender Möglichkeiten wird sich der Verein Freie Bühne Wieden bemühen, die Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien umzusetzen.

Empfehlung Nr. 6:

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit sind künftig schriftliche Prüfungsberichte zu erstellen und zu unterfertigen. Nur durch eine sorgfältige Dokumentation der Prüfungshandlungen ist eine Nachweisbarkeit auch im Hinblick möglicher Haftungsrisiken gesichert (s. Pkt. 5.1.4).

Stellungnahme des Vereines Freie Bühne Wieden:

Im Rahmen teilweise noch abzuklärender Möglichkeiten wird sich der Verein Freie Bühne Wieden bemühen, die Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien umzusetzen.

Empfehlung Nr. 7:

Auf die Einhaltung der statutarischen Vertretungsregelungen ist zu achten (s. Pkt. 5.2.1).

Stellungnahme des Vereines Freie Bühne Wieden:

Im Rahmen teilweise noch abzuklärender Möglichkeiten wird sich der Verein Freie Bühne Wieden bemühen, die Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien umzusetzen.

Empfehlung Nr. 8:

Ab einer zweckmäßig erscheinenden Betragsgrenze ist bei Verfügung betreffend die Konten des Vereines die Gegenzeichnung durch ein weiteres Vereinsorgan vorzusehen, um die Gebarungssicherheit bei höheren finanziellen Verpflichtungen des Vereines sicherzustellen (s. Pkt. 5.2.2).

Stellungnahme des Vereines Freie Bühne Wieden:

Im Rahmen teilweise noch abzuklärender Möglichkeiten wird sich der Verein Freie Bühne Wieden bemühen, die Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien umzusetzen.

Empfehlung Nr. 9:

Rechtsgeschäfte unter Vereinsorganen sind von der Generalversammlung genehmigen zu lassen und die Entscheidung ist entsprechend zu dokumentieren (s. Pkt. 5.2.3).

Stellungnahme des Vereines Freie Bühne Wieden:

Im Rahmen teilweise noch abzuklärender Möglichkeiten wird sich der Verein Freie Bühne Wieden bemühen, die Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien umzusetzen.

Empfehlung Nr. 10:

Künftig ist eine Vermögensübersicht zu erstellen und diese ist den jeweiligen Einnahmen- und Ausgabenrechnungen beizulegen (s. Pkt. 7).

Stellungnahme des Vereines Freie Bühne Wieden:

Im Rahmen teilweise noch abzuklärender Möglichkeiten wird sich der Verein Freie Bühne Wieden bemühen, die Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien umzusetzen.

Empfehlung Nr. 11:

Die Notwendigkeit eines für den Buffetbetrieb erforderlichen gewerberechtlichen Befähigungsnachweises ist mit der Gewerbebehörde abzuklären (s. Pkt. 10.2).

Stellungnahme des Vereines Freie Bühne Wieden:

Im Rahmen teilweise noch abzuklärender Möglichkeiten wird sich der Verein Freie Bühne Wieden bemühen, die Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien umzusetzen.

Empfehlung Nr. 12:

Bei In-sich-Geschäften ist stets die Zustimmung eines anderen nach außen vertretungsbefugten Organes einzuholen und dies ist auch nachweislich und genauest zu dokumentieren (s. Pkt. 10.3).

Stellungnahme des Vereines Freie Bühne Wieden:

Die angesprochenen Regie- und Schauspielleistungen der Geschäftsführerin wurden schriftlich mit Unterschrift der Obmann-Stellvertreterin vereinbart. Im Sinn der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien werden solche Vereinbarungen künftig unter entsprechender Dokumentation noch zusätzlich einem anderen zur Vertretung nach außen befugten Organ zur Zustimmung vorgelegt werden.

Empfehlung Nr. 13:

Vereinbarungen unter Vereinsorganen sind im Sinn der Regeln für In-sich-Geschäfte von einem anderen vertretungsbefugten Organ abzuschließen bzw. vom Obmann unterfertigen zu lassen (s. Pkt. 10.4).

Stellungnahme des Vereines Freie Bühne Wieden:

Solche Vereinbarungen werden künftig unter entsprechender Dokumentation noch zusätzlich einem anderen zur Vertretung nach außen befugten Organ zur Zustimmung vorgelegt.

Empfehlung Nr. 14:

Im Sinn der Gebarungssicherheit ist ab einer, dem Verein Freie Bühne Wieden zweckmäßig erscheinende Betragsgrenze, die Gegenzeichnung durch den Obmann bzw. der Geschäftsführerin einzuführen. Das Vieraugenprinzip ist jedenfalls bei Verfügungen über höhere Beträge ausnahmslos zu garantieren (s. Pkt. 10.5).

Stellungnahme des Vereines Freie Bühne Wieden:

Im Rahmen teilweise noch abzuklärender Möglichkeiten wird sich der Verein Freie Bühne Wieden bemühen, die Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien umzusetzen.

Empfehlung Nr. 15:

Aus Gründen der Gebarungssicherheit ist der unbare Zahlungsverkehr vorzuziehen, um damit die Handhabung der Handkasse im privaten Bereich hinauszuhalten. Die Versicherungspolizze der Handkasse ist entsprechend den dann gegebenen Erfordernissen anzupassen (s. Pkt. 10.6).

Stellungnahme des Vereines Freie Bühne Wieden:

Im Rahmen teilweise noch abzuklärender Möglichkeiten wird sich der Verein Freie Bühne Wieden bemühen, die Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien umzusetzen.

Empfehlung Nr. 16:

Die Abwicklung der Kassenbuchführung ist zu überarbeiten, um so allen Vorgaben der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kassenbuchführung zu entsprechen (s. Pkt. 10.7).

Stellungnahme des Vereines Freie Bühne Wieden:

Im Rahmen teilweise noch abzuklärender Möglichkeiten wird sich der Verein Freie Bühne Wieden bemühen, die Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien umzusetzen.

Empfehlung Nr. 17:

Die vorgelegten Rechnungen müssen den formellen Rechtsvorschriften des UStG 1994 und EStG 1988 entsprechen und sind künftig zu beachten (s. Pkt. 10.8).

Stellungnahme des Vereines Freie Bühne Wieden:

Im Rahmen teilweise noch abzuklärender Möglichkeiten wird sich der Verein Freie Bühne Wieden bemühen, die Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien umzusetzen.

Empfehlung Nr. 18:

Die Zuordnung von Vertragsbeziehungen zu einer bestimmten Vertragsform sind überprüfen zu lassen, um nachteilige und oft sehr kostspielige Folgen für den Verein auszuschließen (s. Pkt. 10.9).

Stellungnahme des Vereines Freie Bühne Wieden:

Im Rahmen teilweise noch abzuklärender Möglichkeiten wird sich der Verein Freie Bühne Wieden bemühen, die Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien umzusetzen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im September 2015